

### **Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Einbau einer Einschienenkranbahn in der TSP-Halle (Technischer Service-Punkt) im Kombiwerk Köln-Gremberg“**

Sehr geehrter Herr Arenz,

gegen das von der DB Schenker Rail Deutschland AG beantragte Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

#### Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Falls Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen vorgenommen werden, sind die entsprechenden Anlagenteile gemäß DIN EN 1610 einer erneuten Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Wenn es sich um Entwässerungsanlagen vor einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage handelt, sind diese Anlagenteile gemäß DIN 1999 Teil 100 zu überprüfen.

Der von der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde herausgegebene Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen (s. Anlage). Der Katalog ist allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten.

Die im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung. Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: [www.Stadt-Koeln.de/Bürger-Service/Abfall](http://www.Stadt-Koeln.de/Bürger-Service/Abfall)).

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen des Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen“ in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

Ansprechpartner für die wasser- und abfallrechtlichen Belange beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Koslowski, Telefon (0221)221-24682.

## Boden- und Grundwasserschutz

Die geplante Maßnahme liegt im Bereich des beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altstandortes 704102, Rangierbahnhof (Rbf.) Gremberg.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodeneingriffe durchgeführt werden, so sind zur Realisierung der geplanten Nutzung spezifische Bodenuntersuchungen (gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz (Untere Bodenschutzbehörde) -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken in einem Gutachten beurteilt.

Ansprechpartner für die bodenschutz- und grundwasserschutzrechtlichen Belange bei der Unteren Bodenschutzbehörde ist Herr Langen, Telefon (0221) 221-34177.

Ich gehe davon aus, dass durch die geplante Maßnahme keine Erhöhung der Emissionen des TSP eintritt, die die Kleingartenanlage, die Wohnbebauung an der Hohenstufenstraße und die geplante Siedlung Hohenstufenstraße / Steinstraße beeinträchtigen könnten.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Porz frühestens in seiner Sitzung am 31.03.2011 über die Angelegenheit beraten kann.

Die übersandten Antragsunterlagen sind vollständig wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angela Thiemann